

**Satzung
des Planungsverbandes „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“**

**zur 1. Änderung
der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Konversionsmaßnahme Pferdsfeld**

vom 1 1. Juli 2003

Auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Planungsverband folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Neufassung**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Vereinfachtes Sanierungsverfahren**

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen.

**§ 2
Ergänzung**

Es wird folgender § 4 hinzu gefügt:

**§ 4
In Kraft treten**

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Sobernheim, den 1 1. Juli 2003

Janneck, Verbandsvorsteher

Hinweise auf Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Planungsverband geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, GemO), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO), ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Bad Sobernheim geltend gemacht worden sind.